

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Spartensitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 10 Erweiterter Vorstand (überarbeitet)**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Kassenwart
- d. Schriftwart
- e. Spartenleiter
- f. Gerätewart
- g. 2 Beisitzer
- h. Mitgliederwart/in**
- i. Jugendwart/in**
- j. Pressewart/in - Social-Media-Beauftragte/r**

#### **k. Kooptation**

**Der Vorstand wählt eigenständig neue Mitglieder nach, oft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, um Lücken zu schließen oder neue Leute einzubinden, was in der Satzung geregelt sein muss.**

(1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Aufgaben übertragen und die Aufgabenverteilung durch Zuständigkeitsordnungen regeln. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Der Vorstand sollte einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.

(3) Es darf kein Mitglied mehr als zwei Ämter im Vorstand bekleiden.

#### **(überarbeitet)**

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre neu gewählt, und zwar jeweils im Wechsel

- a. 1. Vorsitzende/r, Schriftwart/in, 1. Beisitzer/in, Mitgliederwart/in, Jugendwart/in**
- b. 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Gerätewart/in, 2. Beisitzer/in, Pressewart/in**

(5) Die Spartenleiter werden entsprechend von Ihren Sparten gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

(6) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied des Vereins mit der Aufgabe des Ausscheidenden betrauen. Auf der nächsten Hauptversammlung muss eine Wahl stattfinden.

(7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.